



Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
600 Bauverwaltungsabteilung

Vorlagen-Nummer

**217/09**

1

# Sitzungsvorlage

Datum: 26.08.2009

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	16.09.2009	
2.				
3.				
4.				

## Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der Kolpingstraße

Beschlussentwurf:

Für den Ersatz des Aufwandes, der für die Durchführung der straßenbaulichen Maßnahmen in der Kolpingstraße entstanden ist, sind Beiträge nach den Bestimmungen des § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 zu erheben.  
Die endgültige Fertigstellung erfolgte am 01.07.2008.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

### Sachverhalt:

Aufgrund des äußerst schlechten Zustandes wurde die Kolpingstraße komplett erneuert und verbessert. Es handelte sich um die Fahrbahn, Parkstreifen, Gehwege und Straßenentwässerung. Die Beleuchtung wurde ebenfalls erneuert, jedoch ist die Erneuerung der Beleuchtung nicht beitragsfähig, da sie nicht verschlissen war und die DIN-Norm EN 13201 erfüllte.

### Fahrbahn:

Vor der Ausbaumaßnahme entsprach der vorhandene Aufbau der Fahrbahn nicht dem heutigen Stand der Technik und war auch weitgehend zerstört. Die Fahrbahn wies zahlreiche Schlaglöcher und Ausbrüche auf. Hinzu kamen unzählige Stellen mit Netzzissen und Ausmagerungen. Aufgrund von häufigen Arbeiten der Versorgungsträger in der Vergangenheit und sonstiger Aufbrüche wies die Fahrbahn darüber hinaus eine große Menge Flickstellen auf.

Nunmehr beträgt die Deckschicht 4 cm, die Tragschicht 10 cm und die Frostschutzschicht mindestens 45 cm.

### Parkstreifen:

Vor der Baumaßnahme waren in der Kolpingstraße keine baulich von der Fahrbahn getrennten Parkstände vorhanden. Das Parken erfolgte i.d.R. auf der Fahrbahn. Im Bereich der Kolpingstraße zwischen der Dürener Straße und der Peter-Paul-Straße (Einbahnstraße) sind nunmehr beidseitig Parkstände, im weiteren Verlauf der Kolpingstraße (zwischen Peter-Paul-Straße und Peter-Liesen-Straße) einseitig Parkstände vorhanden. Darüber hinaus sind auf der Fahrbahn in Höhe des Gymnasiums Parkstände markiert worden. Insgesamt sind in der Kolpingstraße nunmehr 30 baulich getrennte Parkstände und 16 auf der Fahrbahn markierte Parkstände vorhanden.

### Gehwege:

Vor der Ausbaumaßnahme gab es keinen einheitlichen Gehwegaufbau. In den Bereichen, die mit Betonplatten gepflastert waren, waren Platten zum Teil gerissen. Darüber hinaus haben sich in einigen Bereichen Nachverdichtungen und Absackungen ergeben. Einige der vorher vorhandenen bituminösen Befestigungen wiesen einen schlechten baulichen Zustand mit Flickstellen und zahlreichen Rissen auf. Auch die Bordsteinanlage wies größere Schäden, mit Abplatzungen und größeren Ausbrüchen, auf.

Nunmehr weist die Gehweganlage einen einheitlichen und frostsicheren Aufbau von mindestens 40 cm auf. Die Drainbetonschicht beträgt 10 cm, in Zufahrtbereichen 15 cm. Es wurden Betonplatten (30 x 30 x 8 cm) und im Bereich der Zufahrten Betonsteinpflaster (10 x 20 x 8 cm) verbaut.

### Straßenentwässerung:

Aufgrund des Alters und des extrem schlechten Zustandes der Verkehrsanlagen blieb vor der Ausbaumaßnahme verstärkt Niederschlagswasser in den Straßenrinnen sowie in den Ausbrüchen und Schlaglöchern der Fahrbahn stehen und konnte nicht abfließen.

Die Anzahl der Straßenabläufe wurde von vorher 7 auf 30 erhöht, so dass nunmehr ein problemloses und schnelles Abfließen des anfallenden Niederschlagswasser sichergestellt ist.

Die Erschließungsanlage „Kolpingstraße“ ist entsprechend der Definitionen in § 3 Abs. 6 der o. a. KAG-Beitragssatzung und unter Berücksichtigung der derzeitigen Verkehrsverhältnisse und Verkehrsführung als Anliegerstraße einzustufen.

Insofern beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 1 der o. a. KAG-Beitragssatzung für die

1. Fahrbahn	60 %
2. Parkstreifen	70 %
3. Gehwege	70 %
4. Straßenentwässerung	60 %.

Der beitragsfähige bzw. umlagefähige Aufwand beträgt demnach für die

	beitragsfähiger Aufwand		umlagefähiger Aufwand
	-----		-----
1. Fahrbahn	88.773,53 €	60%	53.264,12 €
2. Parkstreifen	46.388,79 €	70%	32.472,15 €
3. Gehwege	120.108,05 €	70%	84.075,64 €
4. Straßenentwässerung	<u>108.883,14 €</u>	60%	<u>65.329,88 €</u>
	<b>364.153,51 €</b>		<b>235.141,79 €.</b>

Der umlagefähige Aufwand ist nach § 4 der vorbezeichneten Satzung auf die im jeweiligen Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke nach der Grundstücksfläche und entsprechend der Ausnutzbarkeit der Grundstücke zu verteilen.

#### Rechtliche Betrachtung:

Aufgrund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 sind für den Ersatz des Aufwandes, der durch die Erneuerung und Verbesserung der zuvor beschriebenen Anlagen entstanden ist, Beiträge zu erheben.

Gemäß § 8 Abs. 7 KAG NRW entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Anlage. Der Beitragspflicht unterliegen die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke, deren Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Gemäß § 8 der v. g. KAG-Beitragssatzung ist beitragspflichtig derjenige, der im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

#### Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Die Einnahmen werden unter der Produkt-Nr. 125410101, Sachkonto-Nr. 23211102 -Zugang Sonderposten aus KAG-Beiträgen (Gemeindestraßen)- gebucht.

Die Festsetzung und Erhebung der KAG-Beiträge wird im 2. Halbjahr 2009 erfolgen.